

EINGEGANGEN

26. Okt. 2009

Erled.

Dipl.-Kfm. Univ.
Jörg Nährig
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

An das
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Gablonzer Straße 19
91315 Höchstadt an der Aisch
Mitgliedsnummer 121 978 200

Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zur Facharbeit
IDW ERS HFA 36 vom 09.09.2009

24. Oktober 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

betreffend den von Ihnen am 09.09.2009 verabschiedeten IDW ERS HFA 36 „Anhangsangaben nach § 285 Nr. 17 HGB bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB über das Abschlussprüferhonorar“ darf ich mich mit folgendem Änderungswunsch an Sie wenden:

Unter dem Gliederungspunkt 2.1 des Entwurfes führen Sie aus, dass der im Gesetz verwendete Begriff „Abschlussprüfer“ nur die mit der Abschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungspraxis im Sinne der VO 1/2006 erfasst. Eine Angabepflicht soll daher für die Honorare von Netzwerkpartnern, Verbundmitgliedern oder verbundenen Unternehmen nicht bestehen. Hierbei nehmen Sie Bezug auf die Ausführungen in der Gesetzesbegründung (BT.-Drs. 16/10067 Seite 70).

Ich befürchte, die von Ihnen vorgeschlagene Gesetzesauslegung führt nicht in allen Fällen zu einer sachgerechten Rechtsanwendung. Die Zielsetzung des Artikel 43 Absatz 1 Nummer 15 Abschlussprüferrichtlinie besteht darin, die verschiedenartigen wirtschaftlichen und die Unabhängigkeit des Prüfers berührenden Verflechtungen zwischen dem Abschlussprüfer und dem geprüften Unternehmen offen zu legen. Dies kann allerdings nicht gelingen, wenn es dem Prüfer ermöglicht wird durch rein organisatorische Maßnahmen den Umfang der Berichterstattung zu steuern. Zu denken ist bspw. an einen Wirtschaftsprüfer der in einer eigenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Abschlussprüfung durchführt und daneben auch eine eigene Steuerberatungsgesellschaft führt; er hätte dann faktisch ein Wahlrecht zusätzliche Steuerberatungsleistungen über die WPG und damit angabepflichtig oder über die StBG und folglich nicht angabepflichtig zu erbringen. Ein solcher Gestaltungsspielraum sollte meines Ermessens gerade nicht eröffnet werden.

Ich schlage daher vor, bei der Auslegung des Begriffes „Abschlussprüfer“ auf den gesamten Kreis der Personen und Gesellschaften abzustellen, die an der Abschlussprüfung in nicht geringfügigem Maße mitgewirkt haben oder in der Lage sind, auf die Abwicklung der Abschlussprüfung einen wesentlichen Einfluss auszuüben. Nur wenn sämtliche Honorare dieser Personen und Gesellschaften im Anhang dargestellt werden, ist das Ausmaß der wirt-

schaftlichen Bedeutung des Mandanten für und damit das Risiko von Interessenskonflikten bei denjenigen Personen und Gesellschaften erkennbar, welche Qualität und Ergebnis der Abschlussprüfung steuern können. Nur eine solche weite Abgrenzung kann nach meiner Auffassung dem Rechtsgedanken der Abschlussprüferrichtlinie gerecht werden.

Ich darf mich abschließend bei Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Ihr Interesse bedanken.

Hochachtungsvoll

Jörg Nährig